

Kinder- und Jugendschutzkonzept

„Sicher kicken – gemeinsam stark“

FC Zella-Mehlis e.V.



FC Zella-Mehlis e.V.

**Blasiusstraße 7
98544 Zella-Mehlis**

Stand: 08/2026

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort & Haltung des Vereins	3
2. Begriffsdefinitionen	3
3. Verantwortlichkeiten & Ansprechpersonen	4
3.1 Verantwortliches Vorstandsmitglied	4
3.2 Unabhängige Ansprechperson(en) für Kinder- und Jugendschutz	4
4. Beschluss des Vorstands	5
5. Ehrenkodex, Verhaltensrichtlinien & Schulung	5
5.1 Unterzeichnung der Ehrenerklärung	5
5.2 Information & Schulungskonzept	5
6. Pflicht zur Prüfung des Erweiterten Führungszeugnisses (EFZ)	6
7. Interventionsleitfaden im Krisenfall	7
8. Kommunikation des Vereins	8
9. Partizipation & Elternarbeit	8
10. Verhaltensleitfaden für den Trainings- und Spielbetrieb	9
10.1 1:1-Situationen	9
10.2 Privatsphäre, Dusch- & Umkleidesituationen	9
10.3 Vereins- und Wettkampffahrten / Trainingslager	9
10.4 Körperkontakt & Respektierung von Grenzen	9
10.5 Medien & Datenschutz	9
10.6 Vorbildfunktion der Vereinsvertreter	9

1. Vorwort & Haltung des Vereins

Als Sportverein mit zahlreichen minderjährigen Mitgliedern sind wir uns unserer besonderen Verantwortung bewusst. Sportvereine müssen sichere Räume bieten, in denen sich Kinder und Jugendliche frei entfalten, lernen und wachsen können.

Mit diesem Konzept entwickeln wir eine Kultur der Achtsamkeit und des Hinsehens. Grenzverletzungen, Missverständnisse und Gewalt in jeglicher Form werden offen thematisiert und konsequent verfolgt. Potenziellen Tätern wird durch klare Strukturen und erhöhte Aufmerksamkeit kein Raum gegeben.

2. Begriffsdefinitionen

Kinder

Minderjährige Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

Jugendliche:

Minderjährige Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

Trainer / Betreuer:

Alle ehrenamtlich oder hauptamtlich für den Verein tätigen Personen, die Beaufsichtigungs-, Betreuungs-, Trainings- oder Begleitungsaufgaben übernehmen (inkl. Begleitpersonen bei Vereinsfahrten/Ausflügen)

Gewalt an Kindern:

Bewusste oder unbewusste körperliche und/oder seelische Schädigung, die das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigt oder bedroht

Sexualisierte Gewalt:

Übergriffe durch Handlungen mit und ohne Körperkontakt (z. B. grenzüberschreitende Worte, Gesten, unerwünschte Berührungen, Voyeurismus, sexistische Witze, Grenzverletzungen im Internet) unter Ausnutzung von Macht- und Überlegenheitsverhältnissen

3. Verantwortlichkeiten & Ansprechpersonen

Um Unabhängigkeit, Professionalität und Vertrauensschutz zu gewährleisten, trennt der Verein die administrative Vorstandsverantwortung strikt von der vertraulichen Ansprechstelle für Betroffene.

3.1 Verantwortliches Vorstandsmitglied

Der Vorstand trägt die organisatorische Gesamtverantwortung für den Kinder- und Jugendschutz im Verein.

Name: Rick Brandl

Funktion: Stellvertretender Vorsitzender

Kontaktdaten: Telefon: 0160-96256075 | E-Mail: brandl@fczm.de

Aufgaben: Einbindung des Schutzkonzepts in die Vereinsstrukturen, Sicherstellung der Ressourcen, Überwachung der EFZ-Einsichtnahme sowie Veröffentlichung der Ansprechpersonen auf der Homepage.

3.2 Unabhängige Ansprechperson für Kinder- und Jugendschutz

Zur Gewährleistung des Vertrauensschutzes ist die Ansprechperson kein Mitglied des Vorstands.

Name: Josefine Marr

Kontaktdaten: Telefon: 0170-7730144 | E-Mail: josefine.behr@gmx.de

Aufgaben & Zuständigkeiten:

- Vertraulicher Anlaufpunkt für Kinder, Jugendliche, Eltern, Trainer und Vereinsmitglieder bei Sorgen, Grenzüberschreitungen oder Verdachtsmomenten.
- Beratung und Begleitung von Betroffenen im Verdachtsfall.
- Dokumentation von Hinweisen (unter Beachtung des Datenschutz- und Persönlichkeitsschutzes).
- Initiierung von Interventionsschritten nach dem Interventionsleitfaden.
- Qualifizierung & Fortbildung: Die Ansprechperson absolviert regelmäßige und fachgerechte Schulungen (z. B. über den Landesfußballverband, den Landessportbund, die Landessportjugend oder kommunale Träger).

Name und Kontaktdaten des verantwortlichen Vorstands sowie der Ansprechperson sind permanent auf der Vereinswebsite und am Aushang im Vereinsheim veröffentlicht.

4. Beschluss des Vorstands

Das vorliegende Kinder- und Jugendschutzkonzept wurde vom Vorstand des Vereins offiziell beraten und verabschiedet.

Beschlussdatum: 25.08.2026

Dokumentation: „Der Vorstand des FC Zella-Mehlis e.V. beschließt in seiner Sitzung vom 25.08.2026 einstimmig die verbindliche Inkraftsetzung des vorliegenden Kinder- und Jugendschutzkonzepts für alle Abteilungen des Vereins.“

5. Ehrenkodex, Verhaltensrichtlinien & Schulung

5.1 Unterzeichnung der Ehrenerklärung

Alle Trainer, Betreuer und Mitarbeitenden, die Kinder und Jugendliche betreuen oder begleiten, müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sowie im Turnus von 3 Jahren die Ehrenerklärung auf Basis des DOSB/dsj-Ehrenkodex unterzeichnen.

Verbindlichkeit: Ergänzend gelten jederzeit die DFB-Richtlinien zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen gemäß der DFB-Jugendordnung.

Die Unterzeichnenden verpflichten sich zu einem altersgerechten Erziehungs- und Trainingsstil, zum Verzicht auf jegliche Gewalt und zur sofortigen Information der Ansprechperson bei Verstößen im Umfeld.

5.2 Information & Schulungskonzept

Erstgespräch: Vor dem Engagement neuer Trainer/Betreuer führt der Verein ein persönliches Eignungs- und Informationsgespräch über die Inhalte des Schutzkonzepts und die Werthaltung des Vereins.

Regelmäßige Sensibilisierung: Das Thema Kinderschutz wird fest in regelmäßigen Trainer-, Beirats- und Vorstandssitzungen verankert.

Fortbildungen: Der Verein unterstützt und verpflichtet Trainerkräfte zur Teilnahme an Qualifizierungs- und Sensibilisierungsangeboten des Landesverbandes und Sportbundes.

6. Pflicht zur Prüfung des Erweiterten Führungszeugnisses

Um einschlägig vorbestraften Personen den Zugang zu Kindern und Jugendlichen zu verwehren, gilt ein verbindliches Prüfverfahren:

Betroffener Personenkreis: Alle Trainer, Übungsleiter, Betreuer sowie alle Begleitpersonen, die Vereinsfahrten, Ausflüge, Trainingslager oder Turniere mit Übernachtung begleiten.

Einschau- & Prüfberechtigte: Die Einsichtnahme erfolgt ausschließlich durch die/den Kinderschutzbeauftragte(n) bzw. das benannte Vorstandsmitglied. Die Einsichtnahme wird datenschutzkonform dokumentiert (Name, Einsichtsdatum, Bestätigung, dass keine relevanten Einträge vorliegen). Das Zeugnis verbleibt beim Inhaber.

Gültigkeit & Frequenz: Das vorzulegende EFZ darf bei der Erstvorlage nicht älter als 3 Monate sein. Die Wiedervorlage erfolgt verbindlich im Abstand von 3 Jahren.

Gebührenbefreiung: Der Verein stellt allen Ehrenamtlichen eine Bestätigung zur kostenlosen Beantragung beim Einwohnermeldeamt aus.

Konsequenzen / Einsatzausschluss:

- Ohne die Prüfung des EFZ ist ein kinder- und jugendbezogener Einsatz im Verein kategorisch ausgeschlossen.
- Personen, deren EFZ einschlägige Eintragungen (insb. nach § 72a Abs. 1 SGB VIII) enthält, werden sofort von jeglicher Arbeit mit Minderjährigen ausgeschlossen.
- Bei Weigerung der Vorlegung erfolgt ebenfalls ein unverzüglicher Ausschluss aus der Kinder- und Jugendarbeit.

7. Interventionsleitfaden im Krisenfall

Der Interventionsplan gibt allen Beteiligten Handlungssicherheit im Verdachtsfall oder bei akuten Vorfällen. Grundsatz: Ruhe bewahren, Opferschutz vor Übereilung, keine Alleingänge!

Ablauf in 5 Schritten:

1. Schritt:

Wahrnehmung & Erst-Dokumentation: Beobachtungen, Schilderungen oder Verletzungen werden umgehend sachlich, datumgenau und wertfrei schriftlich protokolliert.

2. Schritt:

Kontaktaufnahme mit der Ansprechperson: Die Vertrauensperson berät über die nächsten Schritte.

3. Schritt:

Fachliche Beratung (§ 8a SGB VIII): Vor voreiligen Schritten wird eine anonymisierte Einschätzung bei einer „insofern erfahrenen Fachkraft“ (z. B. vom örtlichen Jugendamt oder einer Fachberatungsstelle) eingeholt.

4. Schritt:

Schutzmaßnahmen & Vorstandsentscheidung: Der Vorstand wird informiert und leitet unverzüglich vereinsinterne Schutzmaßnahmen ein (z. B. vorübergehende Freistellung des Beschuldigten zum Schutz des Kindes und zur Aufklärung).

5. Schritt:

Einbindung externer Stellen: Bei erhärtetem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung oder Straftaten wird unverzüglich das Jugendamt bzw. die Strafverfolgungsbehörde eingeschaltet.

8. Kommunikation des Vereins

Der Verein stellt sicher, dass das Schutzkonzept nicht nur ein Dokument bleibt, sondern im Alltag aktiv gelebt wird.

Information neuer Mitglieder & Trainer: Neue Mitglieder erhalten bei Eintritt sowie neue Trainer im Erstgespräch eine Zusammenfassung des Schutzkonzepts sowie die Kontaktdaten der Ansprechpersonen.

Veröffentlichung: Das Schutzkonzept wird in seiner jeweils aktuellen Fassung auf der Vereinswebsite vollumfänglich veröffentlicht und im Vereinsheim gut sichtbar ausgehängt.

Kommunikationskanäle:

- Regelmäßige Information auf Elternabenden und Versammlungen der Nachwuchsabteilung
- Berichterstattung und Vorstellung der Ansprechpartner im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung
- Digitale Bereitstellung für Trainer, Betreuer und Eltern

9. Partizipation & Elternarbeit

Stärkung der Kinderrechte: Kinder und Jugendliche werden altersgerecht über ihre Rechte informiert (z. B. das Recht, „Nein“ zu sagen). Ihre Wünsche und Rückmeldungen werden ernst genommen.

Elternarbeit: Trainer pflegen einen transparenten und offenen Austausch mit den Eltern. Eltern haben in Absprache die Möglichkeit, Trainingszeiten zu besuchen. Bei Auffälligkeiten im Alltag suchen Trainer frühzeitig das Gespräch mit den Eltern (Ausnahme: Bei konkretem Verdacht auf Gefährdung im häuslichen Umfeld wird zuerst die Ansprechperson / Fachkraft konsultiert).

10. Verhaltensleitfaden für den Trainings- und Spielbetrieb

10.1 1:1-Situationen

- Einzeltrainings (1 Trainer, 1 Kind) finden regulär nicht statt
- Sollte es unvorhergesehen dazu kommen, werden Eltern und Ansprechperson informiert. Es gilt das Transparenzgebot (offene Türen, Einsehbarkeit für Dritte).

10.2 Privatsphäre, Dusch- & Umkleidesituationen

- Getrennte Umkleiden und Duschen für Mädchen und Jungen
- Trainer und Betreuer duschen nicht gemeinsam mit den Kindern
- Ein Betreten der Kabinen durch Trainer erfolgt nur nach vorherigem Ankündigen/Klopfen
- Geheimnisse mit Kindern sind nicht zulässig; Belohnungen werden nur der gesamten Gruppe gewährt

10.3 Vereins- und Wettkampffahrten / Trainingslager

- Fahrten und Übernachtungen werden nach Möglichkeit von mindestens zwei Personen betreut (4-Augen-Prinzip)
- Übernachtung von Betreuern und Kindern erfolgt grundsätzlich in getrennten Zimmern

10.4 Körperkontakt & Respektierung von Grenzen

- Hilfestellungen oder Trost dürfen das pädagogisch/sportlich sinnvolle Maß nicht überschreiten und müssen vom Kind gewollt sein.
- Unbeabsichtigte Grenzüberschreitungen werden sofort offen angesprochen und entschuldigt. Maßgeblich ist das Empfinden des Kindes.

10.5 Medien & Datenschutz

- Fotos und Videos werden ausschließlich mit schriftlicher Einwilligung der Sorgeberechtigten und gemäß Datenschutzrichtlinien angefertigt und verwendet. Kinder werden für den eigenen sensiblen Umgang mit Smartphones sensibilisiert.

10.6 Vorbildfunktion der Vereinsvertreter

- **Vorbildverhalten:** Pünktlichkeit, Fairness, Gleichbehandlung aller Kinder und eine positive, respektvolle Sprache sind Pflicht
- **Suchtmittelverbot:** Während der Betreuung von Kindern/Jugendlichen, bei Spielen, Turnieren oder Ausflügen gilt auf dem Vereinsgelände und im Beisein der Nachwuchsspieler ein striktes Rauch- und Alkoholverbot für Trainer und Betreuer.